



Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 14.09.2005 um 17.00 Uhr im Rathaus, R. 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 13.07.2005
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
7. Darstellung bestehender Wohnungsbaupotenziale
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorl. 075/05
8. Familienpolitische Konsolidierung der Sozialarbeit
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorl. 114/05
9. Billigung und 2. öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV 432 „Senioren- und Pflegeheim Parkstraße / Kantstraße“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 125/05
10. Kommunale Beschäftigung
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 138/05
11. Ausschluss einer weiteren Bebauung im Gebiet westlich Erfurt-Schmira
Einr.: SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorl. 140/05
12. Für Erfurt werben – ein Stadtmarketingkonzept für die Landeshauptstadt
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 145/05
13. Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 155/05
14. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des einfachen Bebauungsplanes ILV 534 „Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 157/05
15. Entscheidung zu einem Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den Neubau von Einfamilienhäusern in Tiefthal, Flur 4, auf Flurstücken zwischen dem Marbacher Weg und Am Kreyenberge
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 158/05
16. Erarbeitung Museumskonzept für die Stadt Erfurt
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 159/05
17. Abberufung von Herrn Max Schenk als 1. Werkleiter des Entwässerungsbetriebes
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 167/05
18. Bericht zur Umsetzung der Richtlinie „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ ab dem Haushaltsjahr 2004
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 173/05
19. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 174/05
20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 177/05
21. Betrauung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Erfurt bis 31.03.2017
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 178/05
22. Kulturelles Jahresthema „Rendezvous – Deutsch-Französisches Jahr 2006“ in Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 179/05
23. Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 180/05
24. Jury für Erfurter Stadtschreiber-Literaturpreis 2006
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 182/05
25. Durchführung der Vereinfachten Umlegung gemäß §§ 80 ff BauGB für das Gebiet „Bebelstraße / Dortmunder Straße“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 183/05
26. Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e.V. (SSB) zur Kinder- und Jugendförderung in den Sportvereinen für 2005
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 184/05
27. Stellungnahmen der Fachämter und abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zum Schlussbericht zur Jahresrechnung 2003
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 185/05
28. Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV 547 für das Gebiet „Kressepark Erfurt“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 186/05
29. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes HOS 426 „Regulierung der baulichen Erweiterungen in der Sulzer Siedlung“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 187/05
30. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan SCH 530 „Westliche Erweiterung der Siedlung Schmira“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 188/05
31. Entscheidung zu einem Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den Neubau von Einfamilienhäusern in Erfurt-Bischleben, Flur 2, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 189/05
32. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes HOS 439 „Gewerbe An der Lache“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 192/05
33. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV 554 „Ökosiedlung am Bonifaciusbrunnen“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 193/05
34. Billigung und 2. öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan ALT 537 „Kleine Ackerhofsgasse“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 194/05
35. Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 195/05
36. Kündigung Mitgliedschaften der Stadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 197/05
37. 1. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2005
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 198/05
38. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb (ESB)
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 199/05

(Fortsetzung von Seite 1)

39. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan BRV 549 für das Gebiet „Brühl-Benaryplatz“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 200/05
40. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 201/05
41. Flughafen Erfurt
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 203/05
42. Umschuldung von Altschuldendarlehen (KoWo mbH)
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 204/05
43. Änderung in der Besetzung im Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt
Einr.: CDU-Fraktion, Vorl. 207/05
44. Kindertageseinrichtungsgesetz – Familienfördergesetz: Angebote in Erfurt erhalten
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 208/09
45. Informationen
- 45.1 Antrag des Stadtratsmitgliedes Herrn Adams vom 02.08.2005
Information zur Thematik Abfallwirtschaftskonzept auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses I 060/2004 vom 27.10.2004 „Abfallvermeidungskonzept für Erfurt“
BE: Oberbürgermeister

M. Ruge
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

Anlage 27
(zu § 48 Abs. 1 BWO)

1. Am 18. September 2005 findet die **Wahl zum 16. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 158 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. August 2005 bis 28. August 2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr im Rathaus, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, in den Räumen 009, 06-1, 06-6, 100, 105, 108, 112, 122, 123, 127, 129a, 131, 147, 216, 221, 222, 228, 352, 365 und 403 zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,
 dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 und seine Zweitstimme in der Weise,
 dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
 Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erfurt, den 09.09.2005
Die Gemeindebehörde
i. A. E. Schubert

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 25. August 2005 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Tel: 0361 / 655 3914

E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361/655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20.30 Uhr sowie freitags ab 11.30 Uhr auf erfurt tv gesendet.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/655 2120/25

Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Bekanntmachung über die repräsentative Wahlstatistik zur Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

In den Wahlbezirken 315, 434, 515, 516, 518, 2112, 2311, 3012, 3411, 9904 der Stadt Erfurt und 1, 4, 21, 33, 9015 der Stadt Weimar des Wahlkreises 194 Erfurt - Weimar - Weimarer Land II werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), geregelt und zugelassen.

Durch die Kennzeichnung auf diesen Stimmzetteln ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Erfurt, 09.09.2005

Eberhard Schubert
Kreiswahlleiter

Barrierefreie Wahllokale in Erfurt bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.2005

Menschen mit Behinderung, deren Wahllokal nicht barrierefrei ist, die aber ein barrierefreies Wahllokal nutzen wollen, können am Wahltag in einem barrierefreien Wahllokal ihres Wahlkreises wählen, auch wenn sie dort nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Sie im Besitz eines gültigen Wahlscheines sind. Dieser muss vorher beantragt werden. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die Verfahrensweise. Rückfragen sind im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt unter Tel.: 03 61/6 55 19 80 möglich.

Außerdem besteht die Möglichkeit im Vorfeld der Wahl an der Briefwahl teilzunehmen. Dies ist auf dem Postwege oder direkt im Briefwahlbüro im Rathaus (welches barrierefrei ist), Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, möglich.

Aufstellung über die barrierefreien Wahllokale in der Stadt Erfurt

Wahlbezirk	Name des Wahllokals	Anschrift
0132 0133	Edith-Stein-Gymnasium	Trommsdorffstraße 26, 99084 Erfurt
0212 0213	Gym. 5 Heinrich-Mann-Gymnasium	Gustav-Freytag-Straße 65, 99096 Erfurt
0215	Seniorenheim DRK	Arnstädter Straße 48, 99096 Erfurt
0222 0223	Staatl. regionales Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Windthorststraße 41, 99096 Erfurt
0224	Kooperative Gesamtschule Am Schwemmbach	Am Schwemmbach 10, 99099 Erfurt
0325	Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion	Reichartstraße 8, 99094 Erfurt
0516 0518	Staatl. regionales Förderzentrum 1 für Körperbehinderte	Warschauer Straße 4, 99089 Erfurt
0611	Gym. 7 Albert-Schweitzer-Gymnasium	Vilniuser Straße 19, 99089 Erfurt
0812 0813	Bürgerhaus Leipziger Platz	Leipziger Straße 15, 99085 Erfurt
0833 0835	Christophoruswerk Erfurt GmbH	Walter-Gropius-Straße 1, 99085 Erfurt
0912	Förderschule 8 Schule am Zoopark	Stotternheimer Straße 12, 99087 Erfurt
1111 1113	Staatl. regionales Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Windthorststraße 41, 99096 Erfurt
1115 1116	GS 18 Grundschule am Schwemmbach	Wilhelm-Leibl-Straße 1, 99096 Erfurt
1117	Kooperative Gesamtschule Am Schwemmbach	Am Schwemmbach 10, 99099 Erfurt
1411	Kowo Erfurt mbH, Kowo-Point	Färberwaidweg 1, 99097 Erfurt
2611	Freiwillige Feuerwehr	Kühnhäuser Straße 1, 99195 Erfurt OT Mittelhausen
3211	Ortschaftsverwaltung	Platz der Jugend 6, 99198 Erfurt OT Bübleben
3711	Ortschaftsverwaltung	Graf-Gotter-Straße 43, 99192 Erfurt OT Molsdorf
4921	Ortschaftsverwaltung	Zum Strohhberg 14, 99102 Erfurt OT Rohda

Erreichbarkeit und Öffnungszeit des Briefwahlbüros im Rathaus

Fischmarkt 1, 1. Etage
99084 Erfurt

Telefon: (03 61) 6 55 19 80/19 81

Telefax: (03 61) 6 55 19 99

E-Mail: briefwahl@erfurt.de

Internet: Weitere Informationen und der Wahlscheinantrag für die Bundestagswahl sind im Internet unter www.erfurt.de —> Wahl zum 16. Deutschen Bundestag —> Briefwahl eingestellt.

geöffnet: Mo 8.30-18.00 Uhr
Di 8.30-18.00 Uhr
Mi 8.30-13.00 Uhr
Do 8.30-18.00 Uhr
Fr 8.30-13.00 Uhr

Abweichend von den obigen Öffnungszeiten ist das Briefwahlbüro am Freitag, dem 16. September 2005, bis 18.00 Uhr geöffnet.

Angebot zur Wahlhelferschulung

Die Berufungsschreiben für die Mitarbeiter in den Wahlvorständen zur Bundestagswahl 2005 sind im August versandt worden. Die Wahlhelfer, die in den Wahlvorständen eine Funktion als Wahlvorsteher, stellvertretender Wahlvorsteher oder Schriftführer wahrnehmen werden, sind damit zugleich zu den Schulungsterminen eingeladen worden.

Den Beisitzern in den Wahlvorständen, die keine der o. g. Funktionen ausüben, wird hiermit ebenfalls eine Schulung angeboten. Diese findet am Dienstag, dem 13. September 2005, um 16.00 Uhr im Ratssitzungssaal des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, statt. Es wird um telefonische Anmeldung unter (03 61) 6 55 19 88 gebeten.

Stimmzettel

für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
im Wahlkreis 194 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II
am 18. September 2005

MUSTER

Sie haben **2** Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
eines/einer Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
– maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien –

Erststimme **Zweitstimme**

1	Schneider, Carsten Bankkaufmann, MdB Kaufmannstr. 9 99084 Erfurt	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Iris Gleicke, Carsten Schneider, Petra Heß, Ernst Kranz, Dr. Gerhard Botz	1
2	Tillmann, Antje Steuerberaterin, MdB Hefengasse 3 99084 Erfurt	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Christlich Demokratische Union Deutschlands Manfred Grund, Antje Tillmann, Bernward Müller, Claudia Nolte, Volkmar Vogel	2
3	Spieth, Frank Gewerkschaftssekretär An der Stadtmünze 6 99084 Erfurt	Die Linke. Die Linkspartei.PDS	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Die Linkspartei.PDS Bodo Ramelow, Kersten Naumann, Dr. Lucretia Jochimsen, Frank Spieth, Cornelia Hirsch	3
4	Kurth, Patrick Politikwissenschaftler Friedrich-Engels-Str. 67 99086 Erfurt	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Freie Demokratische Partei Uwe Barth, Lutz Recknagel, Patrick Kurth, Volker Weber, Heinz Untermann	4
5	Göring-Eckardt, Katrin MdB Ernst-Haeckel-Platz 6 99192 Ingerleben	GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Katrin Göring-Eckardt, Matias Mieth, Astrid Rothe-Benlich, Julian Karwath, Gisela Rexrodt	5
6	Beck, Walter Volkswirt Ernst-Thälmann-Str. 48 06578 Odisleben	NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Nationaldemokratische Partei Deutschlands Dr. Rita Hoffmann, Frank Schwardt, Ralf Wohlleben, Thorsten Heise, Gordon Richter	6
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DIE REPUBLIKANER Frank Welsch, Dr. Heinz-Joachim Schneider, Silvio Deltmar, Matthias Ritter	7
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DIE GRAUEN – Graue Panther Klaus Rudolf, Wulf-Dieter Weimann, Peter Wöllner, Klaus Stahl, Ursula Christner	8
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands Andreas Effler, Johanna Hofmann, Norbert Krug, Agathe Czulwick, Dieter Silen	9

Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt vom 24. August 2005

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005, (GVBl. S. 58 ff.) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) i. d. F. d. Bkm. vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. 889) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 22. Juni 2005 (Beschluss Nr. 111/05) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Benutzung einschließlich beanspruchter Leistungen des Stadtarchivs, insbesondere für Reproduktionen sind Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu entrichten. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Entstehen dem Stadtarchiv durch Leistungen Dritter Auslagen, sind diese von dem veranlassenden Benutzer zu erstatten.

(3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Stadtarchiv benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen, Vorschüsse

(1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben

(a) für die Benutzung des Stadtarchivs durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht,

(b) für die Beratung nach 1.3, wenn sie die Dauer einer halben Stunde nicht übersteigt, die Bereitstellung oder Vorführung von Archivgut nach 1.1 bei Forschungen, die wissenschaftlichen oder orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken dienen,

(c) für die Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivgut möglich ist,

(d) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

(2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Für die Leistungen nach 1 und 8.2 des Gebührenverzeichnisses entrichten:

1. Schüler und Studenten (gültiger Schüler- bzw. Studentenausweis),

2. Auszubildende (Ausbildungsvertrag),

3. Grundwehrdienstleistende (Ausweis),

4. Ersatzdienstleistende (Ausweis)

jeweils die halbe Gebühr und

5. Bürger, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben (Nachweis)

6. Bürger, die im Besitz des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung sind, entrichten jeweils 30 % der Gebühr.

(4) Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung von Auslagen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Stadtarchivs vom 19. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.1997 zuletzt geändert durch Art. 2 der Artikelsetzung zur Anpassung der Gebührensatzungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, zur Neuregelung von Ermäßigungstatbeständen vom 20. Dezember 2004 veröffentlicht im Amtsblatt vom 24. 12. 2004 außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs Erfurt

Tarifstelle	Satzungen/Rechtsverordnungen Gebührenstellen	Bemessungsgrundlage	Gebühr/ Preis in EURO
Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt			
1	Benutzung von Archivgut		
1.1	Vorlage von Archivalien in den Räumen des Stadtarchivs		
1.1.1		je angefangener Tag	4,00
1.1.2		pro Woche	15,00
1.1.3		pro Monat	25,00
1.1.4		pro Jahr	100,00
1.2	Zuschlag zu Tarifstelle 1.1 für die Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert (Karten, Plakate, Bilder, Tonträger, Filme) in den Räumen des Stadtarchivs	je angefangener Tag	7,50
1.3	Mündliche wissenschaftliche Beratung und Fachauskünfte		
1.3.1	durch einen Beamten des höheren Dienstes oder einen vergleichbaren Angestellten	je Auskunft u. angef. Viertelstd.	12,00
1.3.2	durch einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen vergleichbaren Angestellten	je Auskunft u. angef. Viertelstd.	8,50
1.3.3	durch einen anderen Beschäftigten	je Auskunft u. angef. Viertelstd.	7,00
2	Ausleihe – Bei Benutzung von Archivalien außerhalb der Diensträume des Stadtarchivs werden die Gebühren nach Tarifstelle 2.1 bis 2.3 erhoben. Ferner werden in diesem Fall die Verwaltungsgebühren für die Versendung nach Tarifstelle 5 erhoben sowie die Portoauslagen in Rechnung gestellt. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede angefangene weitere Woche die halbe Gebühr nach Tarifstelle 2.1 bis 2.3 berechnet. Von der Erhebung der Verlängerungsgebühr kann abgesehen werden, wenn Archivalien zu Editionen oder zu Ausstellungszwecken entliehen werden.		
2.1	Ausleihe von Archivalien mit Ausnahme von Schaufilmen, Videofilmen und Tonträgern nach Tarifstelle 2.2 und 2.3	je Archivalie und zzgl. Nebenkosten und Verwaltungsgebühren nach Tarifstelle 5	7,50
2.2	Ausleihe von Schaufilmen und Videofilmen mit der Befugnis zu ein- oder mehrmaliger Vorführung	je Tag und Filmmeter bzw. halbe Minute und zzgl. Nebenkosten und Verwaltungsgebühren nach Tarifstelle 5	0,08
2.3	Ausleihe von Tonträgern mit der Befugnis zu ein- oder mehrmaliger Vorführung	je Tag und Wiedergabemin. und zzgl. Nebenkosten und Verwaltungsgebühren nach Tarifstelle 5	0,08
2.4	Für Leistungen gemäß Tarifstelle 2, 4, 5, 6, 8 und 9, die auf Wunsch innerhalb von 24 Stunden erbracht werden, wird ein Eilzuschlag in Höhe von 5 EUR erhoben. Leistungen nach Tarifstelle 8 und 9 werden dabei nur in der Größenordnung von 10 Fotos bzw. 10 Druckaufträgen erledigt. Für Sofortkopien wird kein Eilzuschlag erhoben, wenn der Auftrag die Anzahl von 5 Kopien nicht übersteigt.		5,00
3	Wiedergabe von Archivgut zur gewerblichen Verwertung		
3.1	Wiedergabe in Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien bei einer Auflage		
3.1.1	bis 500 Exemplare	je Reproduktionseinheit	10,00
3.1.2	501 bis 1.000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	20,00
3.1.3	1.001 bis 3.000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	30,00

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

3.1.4	3.001 bis 5.000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	50,00
3.1.5	5.001 bis 25.000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	75,00
3.1.6	25.001 bis 50.000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	100,00
3.1.7	50.001 bis 100.000 Exemplare	je Reproduktionseinheit	120,00
3.2	für die Herstellung von Plakaten u. ä. und für Werbeanzeigen je angefangene Gesamtheit von 10.000 Exemplaren		
3.2.1	bei Verwendung einer Reproduktion	je Reproduktion	75,00
3.2.2	für jede weitere verwendete Reproduktion	je Reproduktion	10,00
3.3	für Buchumschläge, Hüllen von Datenträgern u. ä. je angefangene Gesamtheit von 10.000 Exemplaren		50,00
3.3.1	bei Verwendung einer Reproduktion	je Reproduktion	10,00
3.3.2	für jede weitere verwendete Reproduktion	je Reproduktion	5,00
3.4	für Postkarten je angefangene Gesamtheit von 10.000 Exemplaren	je Aufnahme	20,00
3.5	für Kalenderblätter je angefangene Gesamtheit von 10.000 Exemplaren		
3.5.1	bei Verwendung einer Reproduktion	je Reproduktion	50,00
3.5.2	für jede weitere verwendete Reproduktion	je Reproduktion	10,00
3.6	Wiedergabe in Filmen, im Fernsehen oder in vergleichbaren Wiedergabeverfahren	je Aufnahme	
3.6.1	für Fernsehproduktionen bei einmaliger Ausstrahlung		
3.6.1.1	im Bereich eines regionalen Sendegebiets	je Reproduktionseinheit	100,00
3.6.1.2	deutschlandweit	je Reproduktionseinheit	200,00
3.6.1.3	in einem anderen Land	je Reproduktionseinheit	300,00
3.6.1.4	bei jeder Wiederholung	je Reproduktionseinheit	50 v. H. Ermäß.
3.6.2	für Fernsehproduktionen bei beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren		200,00
3.6.2.1	im Bereich eines regionalen Sendegebiets	je Reproduktionseinheit	
3.6.2.2	deutschlandweit	je Reproduktionseinheit	400,00
3.6.2.3	in einem anderen Land	je Reproduktionseinheit	600,00
3.6.3	für Film- und Videoproduktionen bei einer Auflagenhöhe		
3.6.3.1	bis zu 1.000 Exemplaren	pro Bild	15,00
3.6.3.2	bis zu 5.000 Exemplaren	pro Bild	30,00
3.6.3.3	bis zu 50.000 Exemplaren	pro Bild	100,00
3.6.3.4	über 50.000 Exemplare	pro Bild	200,00
3.7	für Wiedergabe auf elektronischen Medien, z. B. CD-ROM (Vorlage grundsätzlich nur durch Erwerb der Dateien vom Stadtarchiv Erfurt mit einer maximalen Auflösung von 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel)	Gebühren entsprechen 3.1-3.1.7	
3.8	für die Einblendung in Online-Dienste (Vorlage grundsätzlich nur durch Erwerb der Dateien vom Stadtarchiv Erfurt, Auflösung maximal 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel)		
3.8.1		je zur Verfügung gestellte Reproduktion pro Woche	25,00
3.8.2		je zur Verfügung gestellte Reproduktion pro Monat	40,00
3.8.3		je zur Verfügung gestellte Reproduktion pro Jahr	150,00
3.9	Wiedergabe von Filmausschnitten		
3.9.1	Nutzung für Dokumentarfilmproduktionen bei einmaliger Ausstrahlung		
3.9.1.1	im Bereich eines regionalen Sendegebiets	je angefangene halbe Minute oder pro Bild oder pro Blatt	15,00
3.9.1.2	deutschlandweit	je angefangene halbe Minute oder pro Bild oder pro Blatt	20,00
3.9.1.3	in einem anderen Land	je angefangene halbe Minute oder pro Bild oder pro Blatt	30,00
3.9.1.4	bei jeder Wiederholung 50 v. H. Ermäßigung		
3.9.2	Nutzung für Dokumentarfilmproduktionen		
	im Bereich eines regionalen Sendegebiets	bei beliebig häufiger Ausstrahlung inner- halb einer Lizenzdauer von 5 Jahren	100,00
	deutschlandweit	bei beliebig häufiger Ausstrahlung inner- halb einer Lizenzdauer von 5 Jahren	200,00
	in einem anderen Land	bei beliebig häufiger Ausstrahlung inner- halb einer Lizenzdauer von 5 Jahren	300,00
3.9.3	Nutzung für Fernsehproduktionen		
	im Bereich eines regionalen Sendegebiets	bei einmaliger Ausstrahlung im Schulfernsehen oder im Spartenkanal	50,00
	deutschlandweit	bei einmaliger Ausstrahlung im Schulfernsehen oder im Spartenkanal	150,00
3.9.4	Nutzung für Dokumentarfilme für den nichtkommerziellen Einsatz	bei beliebig häufiger Vorführung	20,00
3.9.5	bei audiovisueller Auswertung innerhalb Deutschlands als Video, CD-ROM, DVD oder auf einem ähnlichen Medium je angefangene Gesamtheit von 5000 Exemplaren (<i>SCHUTZGEBÜHR</i>)		150,00
3.9.6	Nutzung in einer Ausstellung oder einer sonstigen Veranstaltung		
	beliebig häufige Vorführung		
	stadt- oder landesgeschichtlich		10,00
	deutschlandweit		25,00
3.9.7	Einblendung in Online-Dienste (Auflösung nach Vereinbarung)	pro Woche	100,00
		pro Monat	200,00
		pro Jahr	800,00
3.9.8	Kommerzielle Spielfilmproduktionen und Videoclips	für die Nutzung bei Fernsehproduktionen wird ein Zuschlag von 100 v. H. auf die Gebühren nach 3.9.1, 3.9.2 und 3.9.3 erhoben	
3.10	Für die Wiedergabe von Tonträgern (z. B. Kassetten) und Teilen daraus		
	kommerziell	je Minute	50,00
	nicht kommerziell	je Minute	30,00

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

4	Schriftliche Auskünfte und Gutachten, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern:		
4.1	eines Beamten des höheren Dienstes oder eines vergleichbaren Angestellten	je angef. halbe Std.	24,00
4.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes oder eines vergleichbaren Angestellten	je angef. halbe Std.	17,00
4.3	eines anderen Beschäftigten	je angef. halbe Std.	14,00
5	Archivalienversendung		
	für jede Postsendung (in der Regel 3 Verzeichnungseinheiten) zuzüglich der Portoauslagen	je Postsendung	3,50
6	Anfertigen von Abschriften, Auszügen, Übertragungen und Übersetzungen		
6.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift:		
	für jede angefangene Schreibmaschinenseite	bis DIN A4	18,00
	für jede angefangene Schreibmaschinenseite	bis DIN A3	25,00
	zuzüglich der Gebühren nach 4., wenn besondere Nachforschungen durch das Archiv zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind, und der Portoauslagen, wenn diese höher sind als für einen Standardbrief		
6.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus schwer lesbarem Archivgut, Übersetzungen von fremdsprachigen archivalischen Texten	je angef. DIN A4 Seite	30,00
	zuzüglich der Gebühren nach 4., wenn besondere Nachforschungen durch das Archiv zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind, und der Portoauslagen, wenn diese höher sind als für einen Standardbrief		
7	Bei Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, von Auszügen und von Reproduktionen aus Archivgut mit der Vorlage erfolgt die Kostenberechnung nach der „Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung –VwKostSEF –“		
8	Anfertigung von Reproduktionen, fotografischen Aufnahmen, von Normalkopien über Sofortkopierer und von Rückvergrößerungen		
8.1	Fotoarbeiten		
8.1.1	Herstellung von Reproduktionen (Negative schwarz/weiß) je Kleinbild (24 mm x 36 mm)	je Kleinbild	3,00
8.1.2	Herstellung von Reproduktionen je Mittelformat-Reproduktion (Rollfilm 4,5 cm x 6 cm und 6 cm x 6 cm)	je Reproduktion	6,00
8.1.3	Herstellung von fotografischen Aufnahmen von Vorlagen, die besonderen Zeitaufwand erfordern (Urkunden, Siegel, Karten usw.) (schwarz-weiß) (ohne Vergrößerung)	je Aufnahme	7,50
8.1.4	Herstellung von fotografischen Aufnahmen außer Haus (schwarz/weiß) je Aufnahme (ohne Vergrößerung)	je Aufnahme	30,00
	Herstellung von Fach-Farb-Diapositiven, wenn nur das Nutzungsrecht zu einmaliger Verwendung erworben wird und das Dia im Eigentum der Stadt Erfurt bleibt	je Aufnahme	30,00
	Herstellung von Fach-Farb-Diapositiven, wenn das Eigentum am Dia erworben wird	je Aufnahme	125,00
8.1.5	Herstellung von ungerahmten Kleinbilddias (24 mm x 36 mm)	je Aufnahme	5,50
	Bei Rahmung und Beschriftung zusätzlich	je Stück	2,50
8.1.6	Abzüge und Vergrößerungen schwarz/weiß		
	auf Fotopapier 13 cm x 18 cm	je Abzug	3,50
	auf Fotopapier 18 cm x 24 cm	je Abzug	6,50
	auf Fotopapier 24 cm x 30 cm	je Abzug	8,50
	auf Fotopapier 30 cm x 40 cm	je Abzug	13,00
	auf Fotopapier 40 cm x 50 cm	je Abzug	18,50
8.1.7	Bei Farbaufnahmen erfolgt ein Aufschlag von 50 v. H. zuzüglich der Auslagen für Abzüge und Vergrößerungen		
8.2	Normalkopien		
8.2.1	je Kopie bis zum Format DIN A 4	je Kopie	0,50
8.2.2	je Kopie im Format DIN A 3	je Kopie	1,00
8.2.3	bei größeren Formaten	je Kopie	20,00
8.2.4	Sind Gänge außerhalb des Amtes erforderlich, werden diese in Rechnung gestellt:	je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer Stunde	10,00
8.3	Kopien über Rückvergrößerer:		
8.3.1	Mikrofilmnegative	je Negativ	0,30
8.3.2	je Kopie im Format DIN A 4	je Kopie	0,75
8.3.3	je Kopie im Format DIN A 3	je Kopie	1,50
9	Reproduktion bei digitalen Verfahren		
	Archivgut aus der Zeit vor 1801 und Archivgut in schlechtem Erhaltungszustand wird grundsätzlich nicht gescannt.		
9.1	Digitales Reproduzieren und Speichern von Archivalien und Fotos	je Datei und je Foto bis A4	3,50
9.2	Digitale Bearbeitung	je angefangene Viertelstunde	6,00
9.2.1	Ausdruck in Fotoqualität (300 x 600 dpi)	bis DIN A 3	15,00
		bis DIN A 4	8,00
		bis DIN A 5	4,00
9.2.2	Ausdruck auf Normalpapier	bis DIN A 3	6,00
		bis DIN A 4	4,00
		bis DIN A 5	2,00
9.3	Speichern von Dateien (300 dpi)	je Datei und Foto	2,00
9.3.1	Speichern von Dateien (600 dpi)	je Datei und Foto	5,00
9.4	Brennen einer CD	je Datei	3,50
9.4.1	Abgabe eines Datenträgers		
		je Diskette	1,00
		je CD	1,50
		ZIP	15,00
9.5	e-mail-Versendung	je Versendung	2,20

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 08.07.2005 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 24.08.2005

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Erfurt (Archivsatzung) vom 24. August 2005

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 6 des Thüringer des Haushaltsstrukturgesetz vom 10.03.2005 (GVBl., S. 58 ff.) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) i.d.F. d. Bkm. vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. 889) sowie des § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz - ThürArchivG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 22. Juni 2005 (Beschluss Nr. 112/05) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Stadtarchivs

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt unterhält ein Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung.
(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Stadtverwaltung Erfurt und ihren Einrichtungen sowie in den städtischen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen (Urkunden, Amtsbücher, Akten, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegelabdrucke, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung), die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu sichten und solche von historischem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf die Rechts- und Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(3) Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen (Druckschriften, Zeitungen, Pläne, Plakate, Graphiken, Zeichnungen, Bilder, Flugblätter u. dgl.) und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut (z. B. Vereinsarchive, Nachlässe und Privatsammlungen), sofern daran ein öffentliches Interesse besteht, erwerben bzw. aufnehmen. Für dieses Archivgut gilt die Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit Betroffenen Schutzrechte gegenüber der früher verwahren Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.

(4) Das Stadtarchiv berät die Ämter der Stadtverwaltung bei der Verwaltung und Sicherung des Schriftgutes auf der Grundlage der gültigen Aktenordnung der Stadtverwaltung im Hinblick auf die spätere Archivierung.

(5) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte in der dazu geeigneten Art und Weise.

(6) Das Stadtarchiv führt eine Stadtchronik und wird als Stätte der stadtgeschichtlichen Forschung wirksam.

(7) Das Stadtarchiv trifft notwendige Maßnahmen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, Entfremdung, Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Es veranlasst Maßnahmen der Konservierung, der Restaurierung sowie der Sicherungsverfilmung von wertvollen Archivbeständen.

§ 2

Benutzung des Stadtarchivs

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, hat das Recht, öffentliches Archivgut nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und der Archivsatzung zu nutzen.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrung berechtigter persönlicher Belange benötigt wird.

(3) Als Benutzung des Archivs gelten:

- Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Hilfsmittel,
- Einsichtnahme in Archivgut einschließlich des Sammlungsguts und in Bibliotheksgut.

(4) Das Archivgut kann auch durch schriftliche Anfragen benutzt werden, deren Beantwortung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten erfolgt. Die Bearbeitung solcher Anfragen richtet sich grundsätzlich nur auf Art, Umfang und Zustand der einschlägigen Quellen und umfasst nicht deren inhaltliche Durchforschung. Bei der Beantwortung schriftlicher Anfragen besteht kein Anspruch auf Erledigung innerhalb einer bestimmten Zeit.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Wer Archivgut des Stadtarchivs zur eigenen Durchsicht oder zu Auskünften durch das Stadtarchiv benutzen will, bedarf der Erlaubnis der Leitung des Stadtarchivs. Die Erlaubnis zur Benutzung gilt jeweils für den angegebenen Zweck und den angegebenen Gegenstand und nur für das laufende Kalenderjahr. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Amtshilfe.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag muss genaue Angaben zur Person des Benutzers und über Zweck, Thema und Stoffkreis der Forschung sowie gegebenenfalls über den Auftraggeber enthalten. Die Angaben sind auf Verlangen durch entsprechende Dokumente zu belegen. Die Leitung des Stadtarchivs kann den Nachweis des behaupteten wissenschaftlichen Charakters des Benutzungszweckes verlangen.

§ 4

Versagung der Benutzungserlaubnis in besonderen Fällen

Die Benutzung des Stadtarchivs kann eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn,

- das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder oder der Landeshauptstadt Erfurt verletzt werden könnte,
- Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- es sich um besonders wertvolles Archivgut handelt, das durch die Benutzung gefährdet wäre,
- ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde,
- Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegen stehen,
- das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckerzeugnisse oder Reproduktionen erreicht werden kann,
- der Benutzungsantrag die Einsichtnahme in ganze Sachgruppen beinhaltet,
- der Antragsteller des Stadtarchivs zu anderen als den gemäß § 3 Abs. 2 angegebenen Zwecken benutzen will, insbesondere einen bestimmten wissenschaftlichen Forschungszweck oder ein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Archivs nicht glaubhaft macht,
- der Antragsteller in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat.

§ 5

Schutzfristen

(1) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt. Die Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(2) Für das Archivgut des Stadtarchivs gelten die Schutzfristen der §§ 17 und 19 des Thüringer Archivgesetzes entsprechend.

(3) Die Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an das Stadtarchiv zu richten. Bei personenbezogenem Schriftgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, der Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, zur Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, zum Schutz des Persönlichkeitsrechts, zur Aufklärung von Verwaltungsakten oder zur Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(4) Die Benutzung von archivierten Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Thüringen über Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegen, richtet sich nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes.

§ 6

Rücknahme und Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- ein Versagungsgrund nach § 4 nachträglich eintritt oder bekannt wird,
- der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
- Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 7

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum, Vorlage und Ausleihe von Archivgut

(1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum und nur während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Öffnungszeiten regelt das Stadtarchiv eigenständig. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.

(2) Das Stadtarchiv kann den Umfang der gleichzeitig vorzulegenden Archivalien beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(3) Die Handbibliothek des Stadtarchivs ist eine Präsenzbibliothek; sie dient zunächst dem Archivpersonal, steht aber auch den Archivbenutzern zur Verfügung.

(4) Rauchen, Essen und Trinken sind in den zur Benutzung bestimmten Räumen untersagt. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(5) Die Benutzer haben sich in den Benutzerräumen so zu verhalten, dass andere nicht belästigt werden; insbesondere ist es verboten, laute Unterhaltungen zu führen.

(6) Die Verwendung von technischen Geräten, wie Mobiltelefone, akustische Aufzeichnungsgeräte, Computer, Diktiergeräte ist im Lesesaal nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

(7) Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgebracht werden.

§ 8

Fernleihe

(1) Archivalien können auf schriftlichen Antrag an auswärtige Archive versandt werden, wenn dort eine ordnungsgemäße Benutzung in den Diensträumen unter Aufsicht und einer diebes- und feuersicheren Aufbewahrung gewährleistet wird.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

(2) Die Kosten für die Verpackung und den Versand von Archivalien sowie für deren angemessene Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung werden vom Benutzer nach den tatsächlichen Aufwendungen getragen und erstattet.

(3) Besonders wertvolle, sperrige, in ihrer Erhaltung gefährdete oder häufig gebrauchte Archivalien können vom Versand ausgeschlossen werden. Versendung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

(4) Auf Antrag ist das Stadtarchiv bereit, Archivalien auswärtiger Archive aufzunehmen und dem Benutzer im Rahmen dieser Archivsatzung vorzulegen. Es obliegt dem Benutzer, die Versendung der Archivalien an das Stadtarchiv zu beantragen, eine allfällige Verlängerung der Leihfrist oder die Genehmigung zur Reproduktion zu erbitten und die Kosten für die Versendung sowie die Gebühren zu tragen.

§ 9

Umgang mit Archivalien

(1) Der Archivbenutzer ist beim Umgang mit Archivalien zu größter Sorgfalt und Schonung verpflichtet.

(2) Es ist untersagt, Archivalien aus den Benutzerräumen zu entfernen, sie in ihrer ursprünglichen Ordnung zu ändern oder an ihnen inhaltliche oder sonstige Veränderungen vorzunehmen (z. B. Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen, Teile zu entfernen oder hinzuzufügen, Siegel oder Briefmarken abzutrennen, Archivalien durchzustreichen oder sie als Schreibunterlage zu verwenden). Bemerkt der Benutzer Schäden oder Veränderungen an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 10

Veröffentlichung

(1) Die bildliche und textliche Veröffentlichung von Archivalien (Edition) oder ihre Weitergabe bedürfen der Einwilligung der Leitung des Stadtarchivs. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte, insbesondere aller Urheberrechte der Stadt.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Stadtarchiv jede unter Verwendung seiner Bestände erfolgende Veröffentlichung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Benutzer haben bei Veröffentlichungen jeder Art, die nur unter voller Wahrung der Rechte des Stadtarchivs geschehen dürfen, das Stadtarchiv als Quelle zu nennen.

(4) Dem Stadtarchiv ist unaufgefordert ein Freiexemplar der fertigen Arbeit zu übergeben, sofern diese unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt ist. Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

(5) Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar zu überlassen.

§ 11

Reproduktion

(1) Die Herstellung von Reproduktionen (Normalkopien über Sofortkopierer, fotografische Aufnahmen und ähnliche Wiedergabeformen) von Archivalien, die Herstellung von Pausen und Durchzeichnungen von Archivalien oder Teilen davon sowie die Anfertigung von Tonband und Videokopien bedürfen der Genehmigung der Leitung des Stadtarchivs. Die Genehmigung kann aus dienstlichen und rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Gründen oder wegen schlechter Beschaffenheit der Vorlage versagt werden.

(2) Reproduktionen werden vom Stadtarchiv gefertigt.

(3) Urheberrechte und Negative verbleiben dem Stadtarchiv. Das Stadtarchiv kann jedoch Nutzungsrechte einräumen und Negative abgeben. Die Einräumung eines Nutzungsrechts liegt nur vor, wenn sie schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet wird. Falls kein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, insbesondere wenn der Grund dafür ist, dass die Stadt das Urheberrecht nicht besitzt oder dieses fraglich ist, haben die Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen selbst zu sorgen.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus Archivgut anderer Archive ist nur möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten vorliegt.

§ 12

Haftung

(1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust der Archivalien sowie für die sonst im Zusammenhang mit der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

(2) Der Benutzer hat bei der Auswertung der Archivalien sowie der Findmittel bzw. des mitgeteilten Inhaltes die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Landeshauptstadt Erfurt, die Urheber- und die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen sowie deren schutzwürdige Interessen und andere berechnete Interessen Dritter unter Beachtung der dafür gültigen Gesetze und Bestimmungen zu wahren. Von Ansprüchen Dritter stellt er das Stadtarchiv frei.

(3) Für Schäden, die dem Benutzer entstehen, haftet das Stadtarchiv nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Die Haftung des Stadtarchivs aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, soweit es diese zu verteten hat, bleibt davon unberührt. Das Stadtarchiv übernimmt insbesondere keine Haftung für Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien oder von Reproduktionen ergeben. Sie haftet weiterhin nicht für die inhaltliche Richtigkeit des Archivgutes.

§ 13

Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührensatzung des Stadtarchivs erhoben.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Erfurt (Archivsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Erfurt vom 19.12.1997 (Beschluss-Nummer 292/97), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.1997, außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 08.07.2005 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 24. August 2005

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen zum Grundstücksverkehr – Liste 34.1

Für die nachfolgenden Beschlüsse des Stadtrates zum Grundstücksverkehr wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 22.06.2005 aufgehoben:

Beschl.-Nr.	Titel	lfd.Nr./Lage/Flurstück/Flur
170/01	Grundstücksverkehr - Verkauf nach Investitionsvorrang	Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 43, Flurstück 28/7, groß 1577 m ² , davon ca. 1537 m ² nach Teilung: EFT/Flur 43/Fl.st. 28/15 – groß 1530 m ²
227/01	Grundstücksverkehr - Verkauf	Gemarkung Gispersleben-Viti, Flur 1, Mittelhäuser Straße • Flurstück 48/6, groß 9.850 m ² davon eine Teilfläche von ca. 2.044 m ² und das • Flurstück 48/10, groß 642 m ² nach Vermessung: GIV/Flur 1/Fl.st. 48/19 – groß 1547 m ²
228/01	Grundstücksverkehr Flächen-tausch mit Wertausgleich	• Gem. Gispersleben-Viti, Flur 1, Flurstück 48/6 mit einer Größe von 9.850 m ² , davon eine Teilfläche von ca. 4.317 m ² – zu veräußernde TF • Gem. Gispersleben-Viti, Flur 1, Flurstück 44/23 mit einer Größe von 345 m ² – zu erwerbende TF nach Vermessung: GIV/Flur 1/Fl.st. 48/20 – groß 3778 m ² – zu veräußerndes Flst. Tennisanlage Nettelbeckufer 51, Gem. Ilversgehofen, Flur 8, Flurstücke • 9/27, groß 1.136 m ² , • 9/28, groß 1.035 m ² , • 9/29, groß 601 m ² und • 9/30, groß 3.243 m ²
145/02	Grundstücksverkehr-Erbbaurecht	Gemarkung Erfurt, Flur 45, Flurstück 93/1 mit einer Grundstücksgröße von 1.319 m ² Gewerbegebiet „Kalkreißer“
241/03	Grundstücksverkauf - Verkauf im Gewerbegebiet - Kalkreißer	• Musikschule Erfurt, Turniergasse 18/ Allerheiligenstr. 6, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 140, Flurstück 157 – soll im Eigentum der Stadt verbleiben, • Elisabethstr. 3, EFS, Flur 26, Flst. 6 – 563 m ² vk • Borntalweg 12, EFM, Flur 2, Flst. 1160/36 – 252 m ² vk • Salzmannstr. 4, EFM, Flur 2, Flst. 1161/36 – 525 m ² vk
061/04	Gütliche Einigung in Form der Übertragung von Ersatzimmobilien mit Wertausgleich, Musikschule Erfurt, Turniergasse 18/ Allerheiligenstr. 6 gegen Elisabethstr. 3, Borntalweg 12 und Salzmannstr. 4	• Röhrenweg 128/129, Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 6, Flurstück 39/23, groß 3.525 m ² gegen • Haarbergstraße, Gemarkung Melchendorf, Flur 8, Flurstück 340/2, groß 4.911 m ² und 340/1, groß 93 m ²
133/04	Grundstücksverkehr Flächentausch Röhrenweg 128/129 / Haarbergstraße	4 Gem. LIN Flur 3 Fl.st. 81/9 Größe 1.085 m ² (TF)nach Teilung: LIN/Flur 3/Flst. 81/28 – groß 1066 m ²
243/97	Grundstücksverkehr - Flächenankauf	

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

315/97	Verkauf von Grundstücken im Bereich des Bebauungsplangebietes MEL 036	Gemarkung Melchendorf, Flur 9, Flurstück • 233/10 = 694 m ² (TF) nach Teilung: MEL/Flur 9/Flst. 233/12 - groß 247 m ²
243/98	Grundstücksverkehr Verkäufe	Tettaustraße 1 a Gemarkung Erfurt Flur 103 Flurstück: 8/2 Größe: 70 m ² • 5
I 112/99	Grundstücksverkehr - Ankauf	Gem. Erfurt Flur 14 Fl.st. 35/6, groß 140 m ² (TF) nach Teilung: EFT/Flur 14/Flst. 35/8 – groß 77 m ² • 8 Gem. Erfurt Flur 13 Fl.st. 37/1: 208 m ² nach Teilung: EFT/Flur 13/Flst. 38/4 - groß 198 m ² • 9 Gem. Erfurt Flur 13 Flst. 37/2: 375 m ² (TF) nach Teilung: EFT/Flur 13/Flst. 37/4 - groß 414 m ² • 10 Gem. Erfurt Flur 13 Flst. 38/1: 207 m ² • 11 Gem. Erfurt Flur 13 Flst. 38/2: 139 m ² Weimarische Str. (TF) • 12 Gem. Erfurt Flur 13 Flst. 38/2: 182 m ² Schmidtstedter Flur (TF) nach Teilung: EFT/Flur 13/Flst. 38/3 – groß 120 m ² • 15 Gem. Erfurt Flur 13 Flst. 40/8: 99 m ² (TF) nach Teilung: EFT/Flur 13/Flst. 40/15 – groß 125 m ² • 27 Gem. Erfurt Flur 13 Flst. 40/10: 60 m ² (TF) nach Teilung: EFT/Flur 13/Flst. 40/24 – groß 42 m ²

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 076/97 vom 26.03.1997 in der Form:

Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer (falls gegeben).
Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Versammlung der Jagdgenossenschaft Mittelhausen

Die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft findet am Montag, dem 19.09.2005, um 18:00 Uhr im Bürgerhaus von Mittelhausen, Kühnhäuser Str. 1, statt. Alle Jagdgenossen (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Neuwahl des Jagdvorstandes
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Sonstiges

Der Notjagdvorstand

Die Jagdgenossenschaft „Wildhege“ Schwerborn gibt bekannt

In der am 4. Mai 2005 durchgeführten Wahlversammlung wurde nachfolgender Beschluss über die Verwendung des Reinertrages seit Bestehen der Jagdgenossenschaft bis zum Jahr 2002 gefasst:

Vom Reinertrag sollen 3.500 EUR entnommen und wie folgt verwendet werden:

1. Der Betrag von 3.000 Euro soll zur Auszahlung an die Mitglieder kommen.
2. Der Betrag von 500 Euro soll der Ortskirche in Schwerborn gespendet werden.

Widersprüche gegen den Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages sind binnen eines Monats beim Vorstand der Jagdgenossenschaft Schwerborn, Schrödergasse 2, 99195 Schwerborn, schriftlich oder mündlich einzureichen.

Die Auszahlung des anteiligen Betrages für die Mitglieder gemäß Auszahlungsschlüssel erfolgt jeweils am Dienstag, dem 18.10.05, dem 25.10.05 sowie dem 1.11.05 in der Zeit von 18 - 20 Uhr im Gemeinschaftsraum des Ortschaftsrates Schwerborn, Kastanienstraße 15.

Für die Auszahlung ist die Legitimation des Eigentümers in Form von Personalausweis, Grundbuchauszug, Pachtvertrag etc. sowie im Bedarfsfall eine Vollmacht erforderlich.

Schwerborn, den 16. August 2005

Der Jagdvorstand

Einladung

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Weißbachtal“ Töteltstädt am Freitag, dem 30. September 2005 um 20 Uhr in der „Bauernstube“ in Töteltstädt sind alle Wald- und Feldbesitzer der Gemarkung Töteltstädt herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus den Geschäftsjahren 1995 – 2004
3. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages ab Geschäftsjahr 2005
4. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 378/05-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

**„Kanal Kühnhäuser Straße / KUE“
in Erfurt, Ortsteil Kühnhäuser**

Planung:

Poch + Partner
Nonnenrain 3, 99096 Erfurt
Tel. 0361/3405810 Fax 0361/3405811

Leistungsumfang:

LT 2 – Abwasserentsorgung: Verlegung von ca. 126m Kanal DN 200 Stz; Einbau von ca. 3 St. Betonfertigteilschächten DU 1,0m; Einbau von ca. 30m Hausanschlussleitungen DN 150 Stz; einschließl. Aufbruch, Erdarbeiten, Wasserhaltung u. bit. Dekkenschluss

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 14.11.05 bis 16.12.05

Entgelt für Vergabeunterlagen: 13,30 EUR incl. 3,5”-Diskette mit Datenformat DA 83 u. zzgl. 2,20 EUR bei Postversand.

Der Betrag ist auf das Konto 11 77 575 (Empfänger Poch + Partner) bei der Commerzbank AG Erfurt, BLZ 820 400 00 unter Angabe des Verwendungszweckes „TBA-Obj.-Nr. 66-0902“ einzuzahlen.

Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungs-

unterlagen möglichst bis 16.09.05 nur bei o. g. Planungsbüro (vorab telefonisch oder per Fax) abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 21.09.05 versandt bzw. liegen im o. g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Submission:

05.10.05, 10:00Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 28.10.05

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein und die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Dienstleistungsauftrag Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren nach VOL/B

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- I.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Herr Spandow, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel.: 0361 655 1283 Fax: 0361 655 1289 E-mail: verdingungsstelle@erfurt.de
- I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich:
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Bereich Oberbürgermeister, Frau Schmidt, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel.: 0361 655 1132 Fax: 0361 655 1119 E-mail: beschaffung.ZentraleDienste@erfurt.de
- I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:
Landeshauptstadt Erfurt -Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt. Tel.: 0361 655 1282 Fax: 0361 655 1289 E-mail: verdingungsstelle@erfurt.de
- I.4) Angebote sind an folgende Anschrift zu schicken:
siehe Pkt. 1.3)

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- II.1.3) **Dienstleistungsauftrag**
- II.1.5) **Art und Umfang des Auftrags:**
Versand des Postaufkommens der Stadt Erfurt einschließlich Paketpost in der gesamten Bundesrepublik Deutschland und weltweit
- II.1.7) **Ort der Ausführung:** gesamte Bundesrepublik Deutschland und weltweit
- II.1.9) **Aufteilung in Lose:** Ja
Angebote sind möglich für 1 Los, mehrere Lose, alle Lose
- II.1.10) **Nebenangebote/Alternativvorschläge werden berücksichtigt:** Nein
- II.2.1) **Gesamtmenge-bzw.umfang:**
Los 1 - Briefsendungen bundes- und weltweit ca. 1.054.600 Stück pro Jahr
Los 2 - Zustellungsaufträge bundes- und weltweit ca. 40.000 Stück pro Jahr
Los 3 - Päckchen und Pakete bundes- und weltweit ca. 3.000 Stück pro Jahr
- II.3) **Ausführungsfrist:** 01.01.2006 bis 31.12.2006

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

- III.1.2) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß § 17 VOL/B**
- III.1.3) **Rechtsformerner Bietergemeinschaft:**
Subunternehmer sind zur Erfüllung des Auftrages nicht zugelassen
- III.2) **Bedingungen für die Teilnahme**
- III.2.1.1) **Rechtslage - Geforderte Nachweise:**
Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Lizenznahme für Postdienstleistungen einschließlich Zustellungsaufträge; Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
- III.2.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:**
Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in bezug auf die ausgeschriebene Leistung
- III.2.1.3) **Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:**
Referenzen zum Nachweis der Kompetenz für öffentliche und private Auftraggeber (Referenzliste mit Zeitraum und verbindlichem Ansprechpartner und Telefonnummer. Der Anbieter verpflichtet sich für seine Leistungen qualifiziertes und vertraglich gebundenes Personal mit polizeilichem Führungszeugnis einzusetzen (Liste über Aufstellung der Personen ist der Bewerbung beizufügen). Der Bewerbung ist ein logistisches Konzept für die Auftragsabwicklung (Abholung, Versand/Verteilung, Rückgabe u. Abrechnung) beizufügen.
- III.1.3) **Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten?**
Ja - Lizenznehmer für Postdienstleistungen

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.2) **Zuschlagskriterien:**
B1) Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich der nachstehenden Kriterien: 1. Preis 2. logistisches Konzept
- IV.3.1) Vergabenummer: ÖTW/BAL 381/05-01
- IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:** 19.09.2005
- IV.3.4) **Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber:**
voraussichtlich 30.09.2005
- IV.3.5) **Sprache für die Angebotslegung:** Deutsch

Abschnitt VI: Andere Informationen

- VI.1) Ist diese Bekanntmachung freiwillig? Nein
- VI.4) **Sonstige Informationen:**
Vergabepflichtstelle: Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar
- I.5) **Datum der Versendung der Bekanntmachung:** 02.09.2005

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Personal- & Organisationsamt

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist folgende Stelle zum 01.10.2005 zu besetzen:

1 Ärztin/Arzt als Leiter/in des Sozialpsychiatrischen Dienstes

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene Facharztausbildung als Nervenarzt oder Psychiater oder auch Psychiater und Psychotherapeut
- Sozialpsychiatrische Erfahrungen wären wünschenswert, sind aber nicht unbedingt erforderlich
- Berufserfahrung und eventuelle Kenntnisse im Begutachtungswesen
- Einsatzfreude, Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und die Bereitschaft, die Arbeit im Gesundheitsamt als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer modernen Verwaltung zu verstehen
- Bereitschaft zur Weiterbildung für die Anforderungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- PKW-Führerschein

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung des Sachgebietes Sozialpsychiatrischer Dienst
- Koordination und regionale Planung sozialpsychiatrischer Leistungen
- Dokumentation der Beratungen und Hilfen, statistische Erfassungen im Rahmen von gesetzlichen Berichtspflichten und von Fachdokumentationen
- Diagnostik psychiatrischer Störungen, Erkrankungen, Behinderungen und Einleitung von Maßnahmen zur fachärztlichen Behandlung
- Vorsorgende Hilfen hinsichtlich sozialpsychiatrischer Beratung der Betroffenen und ärztliche Beratung der Angehörigen
- Koordination der Hilfen bei der Auswahl und Zusammenführung geeigneter therapeutischer, rehabilitativer und psychosozial unterstützender Maßnahmen
- Amtsärztliche Gutachtertätigkeiten
- Anordnung der vorläufigen Unterbringung, Beantragung der gerichtlichen Unterbringung

Bewertung: Ib BAT-O

Bewerbungsfrist: 23.09.2005

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Die Möglichkeit der Halbtagsbeschäftigung wird eingeräumt. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt.

Ergänzung

zur amtlichen Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen

Die Stadtverwaltung Erfurt informierte im Amtsblatt vom 20.05.2005 über Maßnahmen, die mit Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen veranlagt werden sollen. Unter Punkt 1 „Straßenausbaubeiträge“ werden die folgenden Maßnahmen ergänzt.

1. Straßenausbaubeiträge

1.1. Teileinrichtung Beleuchtung

- Geibelstraße (zwischen Bechsteinstraße und Freiligrathstraße)
- Rathenaustraße (zwischen Ruhrstraße und Beginn Sanierungsgebiet „Äußere Oststadt“)
- Raiffeisenstraße
- Johann-Sebastian-Bach-Straße (zwischen Arnstädter Straße und Mozartallee)
- Hegemalweg
- Falkenhäuser Weg
- Riethstraße (zwischen Mainzer Straße und Mittelhäuser Straße)
- Hochheimer Platz, Hochheim (zwischen Wagdstraße und Grüner Weg)
- Zeulenrodaer Straße, Gispersleben (zwischen Am Flüsschen und Haus-Nr. 27)
- Am Schlufte, Gispersleben
- Wolgaster Straße, Gispersleben
- Altenburger Straße, Gispersleben
- Alacher Straße, Gispersleben
- Am Weißfrauenbach, Kühnhausen (zwischen Sondershäuser Straße und Gänseanger)
- Vor dem Dorf, Salomonsborn (zwischen Hinterm Garten und Am Rosenborn)
- Kirchtalweg, Vieselbach (zwischen Weimarische Straße und Heinemannweg)

Besuchereinformatio n zu den Nutzungszeiten für das öffentliche Schwimmen in der Schwimmhalle Johannesplatz

Auf Grund der umfangreichen Sanierungsarbeiten am Schwimmbecken der Südschwimmhalle und der damit verbundenen zeitlich begrenzten Einstellung des Badebetriebes in dieser Schwimmhalle, werden in der Schwimmhalle Johannesplatz folgende Zeiten für das öffentliche Schwimmen angeboten:

Sonderöffnungszeiten für öffentliches Schwimmen ab 29.08.2005

Montag	von 06.00 bis 08.30 Uhr von 16.00 bis 23.00 Uhr
Dienstag	von 06.00 bis 09.00 Uhr von 15.00 bis 23.00 Uhr
Mittwoch	von 06.00 bis 08.00 Uhr
Donnerstag	von 06.00 bis 08.00 Uhr von 16.00 bis 23.00 Uhr
Freitag	von 06.00 bis 08.00 Uhr
Samstag	von 06.00 bis 23.00 Uhr
Sonntag	von 06.00 bis 23.00 Uhr

Öffnungszeiten Sauna Schwimmhalle Johannesplatz

Montag	von 09.00 bis 13.00 Uhr von 13.00 bis 22.00 Uhr	Herren Gemischt
Dienstag	von 09.00 bis 22.00 Uhr	Gemischt Solestufe im Caldarium
Mittwoch	von 09.00 bis 22.00 Uhr	Damen
Donnerstag	von 09.00 bis 22.00 Uhr	Gemischt
Freitag	von 09.00 bis 23.00 Uhr	Gemischt
Samstag	von 09.00 bis 23.00 Uhr	Gemischt Solestufe im Caldarium
Sonntag	von 09.00 bis 22.00 Uhr	Gemischt

Weitere Öffnungszeiten in der Südschwimmhalle:

Die Öffnungszeiten im Fitness-Studio, in der Sauna und im Bistro sowie der Kursbetrieb im Attraktionsbecken der Südschwimmhalle bleiben von dieser Regelung unberührt und werden weiterhin im vollen Umfang angeboten.

Öffnungszeiten der Freibäder in der Stadt Erfurt:

Freibad Möbisburg	bis 04.09.2005
Dreienbrunnenbad	bis 04.09.2005
Nordbad	bis 11.09.2005
Strandbad Stotternheim	bis 18.09.2005

Mitteilung der unteren Wasserbehörde zum Betrieb von Ölheizungen

Aus gegebenem Anlass weist die untere Wasserbehörde zum wiederholten Mal darauf hin, dass beim Betrieb von Heizöllageranlagen die Forderungen des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG), sowie der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAwS), einzuhalten sind.

Für die Betreiber von Ölheizungen ergeben sich daraus verschiedene Pflichten, die nachfolgend aufgeführt werden:

1. Alle unterirdischen Heizöllageranlagen, sowie oberirdische Heizöllageranlagen mit einer Lagermenge >1.000 l sind bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
2. Für alle unterirdischen Heizöllageranlagen, sowie oberirdische Heizöllageranlagen mit einer Lagermenge >1.000 l wird eine Inbetriebnahmeprüfung durch eine anerkannte Sachverständigenorganisation gefordert.
3. Für Heizölanlagen in der Trinkwasserschutzzone III und für unterirdische Heizölanlagen wird spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung eine wiederkehrende Sachverständigenprüfung gefordert.
4. In der Trinkwasserschutzzone II ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürVAwS der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich unzulässig. Es dürfen somit keine Heizölanlagen (auch nicht mit Lagermengen < 1.000 l) betrieben werden.
5. Auch die Stilllegung von Heizölanlagen unterliegt gemäß § 54 ThürWG der Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde. Liegt die Stilllegungsanzeige nicht vor, so muss die untere Wasserbehörde davon ausgehen, dass die Heizölanlage noch vorhanden ist und ggfs. ohne Inbetriebnahmeprüfung betrieben wird.

Die untere Wasserbehörde fordert hiermit alle Betreiber von Heizölanlagen nochmals auf, die vorliegenden Unterlagen für die Anlage zu prüfen und gegebenenfalls eine nachträgliche Anzeige bzw. die Sachverständigenprüfung zu veranlassen.

Für die Anzeige der Anlagen ist ein Vordruck bei der unteren Wasserbehörde erhältlich. Informationen zu in Thüringen zugelassenen Sachverständigenorganisationen erteilt ebenfalls die untere Wasserbehörde.

Betreiber von Heizöllageranlagen, die der Anzeigepflicht nicht nachkommen bzw. die genannte Sachverständigenprüfung nicht veranlassen, handeln ordnungswidrig.

Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 128 Abs. 1 und 2 ThürWG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Weitere Informationen erteilt die Stadtverwaltung Erfurt, Untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, Tel. 0361/6552640

Erfurt, 22.08.2005

Dr. Gunter Sieche
Amtsleiter

Ortschaftsbegehung in Windischholzhausen

Am Donnerstag, dem 15. September, findet in der Ortschaft Windischholzhausen die nächste Ortschaftsbegehung des Oberbürgermeisters statt. Die Veranstaltungsreihe beginnt um 16 Uhr mit einem Ortsrundgang.

Treffpunkt ist der Sportplatz, Buchenbergweg 6, in Windischholzhausen.

Die Einwohnerversammlung findet anschließend um 18 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“, Schellrodaer Straße 5 statt.

Anwohner, die Fragen an den OB bzw. die Stadtverwaltung haben, wenden sich im Vorfeld bitte an den Bürgerbeauftragten Wolfgang Zweigler, entweder telefonisch unter 0361/655 1005 oder per E-Mail an wolfgang.zweigler@erfurt.de

Ausschreibung von Stipendien bis zum 16. September verlängert Jetzt noch bei der Sparkassenstiftung Erfurt bewerben

Wer eine reiche kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche und sportliche Landschaft erhalten will, muss sich auch um den Nachwuchs kümmern. Jugendliche mit Talent und Visionen brauchen Unterstützung.

Die Sparkassenstiftung Erfurt möchte auch in diesem Jahr wieder begabten Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich mit Unterstützung eines Stipendiums weiterzuentwickeln. Jetzt können sich Interessenten noch bis zum 16. September 2005 um ein Stipendium zur Nachwuchs- und Begabtenförderung bewerben.

Sie erfüllen folgende Bewerbungsvoraussetzungen?

Sie sind nicht älter als **30 Jahre** und haben Ihren **Hauptwohnsitz im Fördergebiet der Sparkassenstiftung Erfurt**. Dieses umfasst die Stadt Erfurt sowie die Ortschaften Gebesee, Andisleben, Walschleben, Elxleben, Ringleben, Hassleben, Riethnordhausen, Nöda, Alperstedt, Großrudstedt, Schloßvippach, Markvippach, Eckstedt, Udestedt, Ollendorf, Kleinmölsen und Großmölsen.

Sie wollen Ihre **künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen oder musikalischen Fähigkeiten** weiterentwickeln? Dann senden Sie formlos Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 16.09.2005** an die **Sparkassenstiftung Erfurt, Postfach 900241, 99105 Erfurt**.

Die Unterlagen sollten einen tabellarischen Lebenslauf, ein ausführliches Arbeitskonzept mit dokumentierendem Material, Referenzen sowie eine Beschreibung der geplanten Tätigkeit enthalten. Das Stipendium wird befristet auf ein Jahr nach den durch das Stiftungskuratorium beschlossenen Schwerpunkten vergeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Annett Habisreuther, Telefon 0361 545-11117, Telefax 0361 545-11119, email: annett.habisreuther@sparkasse-mittelthueringen.de.

Die Ausschreibung ist auch nachzulesen unter www.sparkasse-mittelthueringen.de.

Zusätzliche Anforderungen zur Bewerbung für ein Kunststipendium:

Der Bewerbung ist eine ästhetisch gut aufbereitete Mappe mit etwa 20 eigenen künstlerischen Werken unterschiedlicher künstlerischer Techniken, die nicht älter als 2 Jahre sind, beizufügen. Die Arbeiten sollten sowohl ein breites Spektrum eigenständiger gestalterischer Auseinandersetzungen mit selbst gestellten Themen und Inhalten sichtbar machen als auch eine angestrebte künstlerische Spezialisierung.

Ausgewählte bildnerische Ergebnisse aus dem Kunstunterricht sollten hierbei genutzt werden, um dem Prozess der künstlerischen Auseinandersetzung mit vorgegebenen Aufgabenstellungen zu veranschaulichen, es sollten jedoch nicht mehr als 2 Arbeiten sein.

Die Dokumentation von Ausstellungsbesuchen und die Beschäftigung mit historischer und zeitgenössischer Kunst sollte nachgewiesen werden.

Des Weiteren ist der Bewerbung ein Anschreiben beizufügen, dass die Motivation und die gestellten Ziele künstlerischer Tätigkeit des Antragstellers unter Verwendung des Stipendiums erläutert sowie Vorschläge für eine Präsentation der künstlerischen Arbeiten nach Ablauf des Stipendiums unterbreitet.

Förderanträge für das Jahr 2006 Bereich Soziales und Gesundheit

Die Landeshauptstadt Erfurt gewährt auf der Grundlage der Förderrichtlinien (FRL) der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Maßnahmeträger.

Anträge auf Förderungen für das Jahr 2006 sind für alle FRL außer Nr. 8 bis zum 31.10.2005 und für die FRL 8 (SAM u. ABM) bis zum 30.06.2006 im Amt für Sozial- und Wohnungswesen einzureichen.

Anträge zur Förderung ehrenamtlicher gemeinnütziger Tätigkeiten sind für alle Förderbereiche in der Stadt Erfurt bis zum 31.12.2005 in dem für die Förderung zuständigen Fachamt oder beim Dezernat Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit einzureichen.

Antragsformulare für Förderanträge sind im Amt für Sozial- und Wohnungswesen bzw. im „Sozialen Bürgerservice“, Juri-Gagarin-Ring 150 erhältlich bzw. können über E-Mail unter verwaltung.sozial-wohnungswesen@erfurt.de angefordert werden.

Für die Förderung des Ehrenamtes können die Antragsformulare auch über die zuständigen Fachämter sowie im Internet unter www.erfurt.de (Rubrik: Service) abgerufen werden.

Ungültigkeitserklärung von Waffenbesitzkarten

Die Inhaber nachfolgender Waffenbesitzkarten haben deren Verlust gegenüber dem Ordnungsamt der Stadt Erfurt angezeigt.

Die Waffenbesitzkarten

- Nr. 297/92 ausgestellt am 24.09.1992 von der Kreisverwaltung Erfurt-Land
 - Nr. 1828/76 ausgestellt am 24.09.1976 von der Stadt Wiesbaden
 - Nr. 332/78 ausgestellt am 17.11.1978 von der Stadt Wiesbaden
 - Nr. 60/89 ausgestellt am 08.05.1989 von der Stadt Wiesbaden
- werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Achtung Tierseuchengefahr!

In Asien ist verbreitet die **KLASSISCHE GEFLÜGELPEST (hochpathogene Form der AVIÄREN INFLUENZA, VOGELGRIPPE)** aufgetreten.

- > Die Geflügelpest ist eine für Geflügel und andere Vögel hochgradig ansteckende Viruserkrankung, die in Tierbeständen schnell epidemische Ausmaße annehmen kann. Einige besonders pathogene Erregerstämme können auch für Menschen gefährlich sein. Damit kann die Krankheit die Gesundheit von Menschen und Tieren ernsthaft gefährden und zu schweren wirtschaftlichen Schäden bei den empfindlichen Tierarten führen.

Bitte beachten Sie:

Der Seuchenerreger wird von infizierten Tieren weitergegeben, kann aber auch durch Produkte wie Eier und Geflügelfleisch oder durch Kleider, Schuhe oder andere Gegenstände aus infizierten Gebieten übertragen werden. Bitte vermeiden Sie im Reiseland* direkte Tierkontakte und verzichten Sie auf den Besuch von Geflügelmärkten. Geflügelfleisch und Geflügelprodukte sollten Sie nur in gekochtem oder durchgebratenem Zustand verzehren.

Reisende können ohne ihr Wissen und unbeabsichtigt den Erreger dieser Krankheit einschleppen.

Reisenden ist es deshalb verboten, aus einer Reihe von asiatischen Ländern* Geflügel oder andere Vögel, Geflügelfleisch, Eier und andere Produkte vom Geflügel sowie Federn oder unbehandelte Jagdtrophäen in die Europäische Union einzuführen!

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation!

* Kambodscha, Kasachstan, Indonesien, Japan, Laos, Malaysia, Pakistan, Russland, Südkorea, Thailand, Vietnam, Volksrepublik China einschließlich Hongkong

Bürgerbeteiligung Masterplan II - Teilräumliches Entwicklungskonzept für die Erfurter Großwohnsiedlungen

Der erste Masterplan wurde 2001 aufgestellt und ist 2003 nochmals aktualisiert worden. Inzwischen haben sich die Stadtteile weiterentwickelt und die geplanten Vorhaben des ersten Masterplans wurden umgesetzt. Daher war eine Fortschreibung des Masterplans notwendig.

Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen haben nun Stadt und Wohnungsunternehmen gemeinsam den Masterplan II erstellt. Der neue Masterplan II wird künftig als „Teilräumliches Konzept“ für die Großwohnsiedlungen in das Stadtumbaukonzept integriert. Schon deshalb wurde auch der Johannesplatz einbezogen.

Die wichtigste Neuerung am Masterplan II ist, dass sein Schwerpunkt nicht mehr auf der Rückbauplanung liegt, sondern darauf, welche Bereiche langfristig stabil bleiben. Deshalb gilt der Masterplan II auch bis zum Jahr 2020. Auf der Grundlage von städtebaulichen Leitbildern stellt er einerseits die bis dahin zu erhaltenden Gebietsteile dar, andererseits legt er die Bereiche fest, in denen weiterhin ein Rückbau gefördert werden kann. Damit haben Bewohner, Stadt, Eigentümer und Fördergeber eine langfristige Entscheidungsgrundlage.

Neben diesem langfristigen Planungsinstrument des Masterplans wird es aller zwei Jahre einen Maßnahmeplan geben. Der erste Maßnahmeplan für den Zeitraum 2006/2007 liegt vor. In ihm werden alle in diesen Jahren beabsichtigten Aufwertungs- und Rückbaumaßnahmen dargestellt.

Der Masterplan II und der zugehörige Maßnahmeplan für die Jahre 2006/2007 sollen in mehreren öffentlichen Einwohnerversammlungen detailliert erläutert werden.

Die Termine für diese Veranstaltungen lauten wie folgt:

12. September, 18 Uhr, Berliner Platz, Förderschule 1, Warschauer Straße 5, Aula
Stadtteile: Berliner Platz, Moskauer Platz, Roter Berg, Rieth,

13. September, 18 Uhr, Herrenberg, Regelschule 27, Hermann-Brill-Straße, Aula
Stadtteile: Herrenberg, Wiesenhügel, Drosselberg, Buchenberg

Jeweils in der Zeit von 17 - 18 Uhr können der Masterplan II und der Maßnahmeplan 2006/2007 bereits eingesehen werden und es stehen Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie des beauftragten Stadtplanungsbüros zur Erläuterung der Pläne zur Verfügung.

Darüber hinaus werden Informationsblätter mit Ansprechpartnern bei der Stadtverwaltung als auch bei den Wohnungsunternehmen ausliegen, so dass auch nach diesen Veranstaltungen die Möglichkeit besteht, sich über den Masterplan II und den Maßnahmeplan 2006/2007 zu informieren.

Abschluss und Höhepunkt zum Größten Denkmalfest Deutschlands in Erfurt

Morgen und am Sonntag besteht noch einmal die Möglichkeit, Erfurt im Rahmen der Denkmalwoche unter dem Hauptthema „Krieg und Frieden“ zu erkunden und zu feiern. Im Mittelpunkt steht morgen auch der Petersberg mit dem 9. Erfurter Kanonenschießen ab 10 Uhr und der Abschlussveranstaltung der thüringenweiten Eröffnung des Tages des offenen Denkmals ab 17 Uhr.

Höhepunkt der Woche des Denkmalschutzes ist am 11. September der Tag des offenen Denkmals, der um 13 Uhr vor dem collegium maius in der Michaelisstraße eröffnet wird. Anschließend findet in der Michaeliskirche eine Diskussionsrunde zur Vergangenheit und Zukunft des collegium maius statt.

Ab 10 Uhr wird in der gesamten Stadt und in den Ortsteilen einiges an Informationen zu den Denkmälern und zur Geschichte Erfurts geboten. 16 besondere Führungen, 3 Vorträge, 15 Veranstaltungen, 60 geöffnete Denkmale und 37 geöffnete Kirchen können zum Denkmaltag besucht werden und wer an der Aktion „Erfurt in Bewegung – Denkmaltage aktiv“ teilnimmt, kann auch noch einen attraktiven Preis gewinnen.

Die Teilnehmerkarten sind im Rathaus, in vielen Radläden, aber auch noch an den ausgewiesenen Veranstaltungsorten erhältlich. Die Preisverlosung findet um 16 Uhr auf dem Petersberg statt. Hier läuft dann schon ab 13.30 Uhr das Programm des Petersbergfestes und der Petersbergkirmes.

Das Gesamtprogramm der Denkmalwoche finden Sie in den Veröffentlichungen der Tagespresse oder unter www.erfurt.de/ef/de/veranstaltungen/hoehpunkte.

**KRIEG UND
FRIEDEN**

DENKMALWOCHE IN ERFURT 3.-11.9.05
TAG DES OFFENEN DENKMALS 11.9.05